Produktinformationsblatt zur Bauleistungsversicherung

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen eine gut verständliche Beschreibung zu der gewünschten Bauleistungsversicherung geben.
Die nachfolgenden Informationen sind daher nicht abschließend.
Bitte beachten Sie, rechtlich verbindlich bleiben:
- der Antrag
- der Versicherungsschein mit seinen evtl. Nachträgen
- die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln sowie die evtl. getroffenen Besonderen Vereinbarungen
- die gesetzlichen Vorschriften

1. Was bieten wir Ihnen:
Die Bauleistungsversicherung gewährt Ihnen während der Bauzeit Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen eintretende Sachschäden am versicherten Bauvorhaben. Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben bei einem Neu- oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen (außer Grünanlagen).

2. Was ist versichert?

2.1 Welche Gefahren sind versichert?
Unvorhergesehen eintretende Beschädigung und Zerstörung an versicherten Sachen, zum Beispiel durch:
- höhere Gewalt und unabwendbare Ereignisse
- ungewöhnliche und außergewöhnliche Witterungseinflüsse
- Handlungen unbekannter Personen
- Fahrlässigkeit und Böswilligkeit
- Diebstahl fest eingebauter versicherter Bestandteile
- Glasbruchschäden bis Bauende
- Nur wenn dies besonders vereinbart gelten Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion mitversichert.

Für weitere Informationen lesen Sie bitte Abschnitt A § 2 ABN 2008

2.2 Welche Sachen sind versichert?
Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen). Über diesen Antrag können nur Bauvorhaben bis zu einer Versicherungssumme von 1.000.000 EUR ohne besondere Bau- und Gründungsmaßnahmen (z. B. Pfahlgründung, Spundwände, Wasserhaltung)

2.3 Versicherte Kosten

• Schadensuchkosten	2.500 EUR
• Baugrund und Bodenmassen	2.500 EUR
• zusätzliche Aufräumungskosten	2.500 EUR

2.4 Selbstbehalt
Es gilt ein Selbstbehalt von 250 EUR je Schadenfall. Für die Kostenpositionen gilt jedoch eine abweichende Vereinbarung:

• Schadensuchkosten	10 %, mind. 250 EUR
• Baugrund und Bodenmassen	10 %, mind. 250 EUR
• zusätzliche Aufräumungskosten	10 %, mind. 250 EUR

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?
Die Höhe des Beitrages können Sie Ihrem Antrag entnehmen. Denken Sie bitte daran, dass Sie den einmaligen Beitrag pünktlich zahlen, wenn der Vertrag abgeschlossen ist und wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Wenn Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto. Mit der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages haben Sie Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Beginn für den vereinbarten Zeitraum.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu der jeweiligen Versicherung. Diese sind in Ihrer Antragsmappe zu finden.

4. Was ist nicht versichert?
Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Der Beitrag für Ihre Versicherung wäre ansonsten unangemessen hoch. Deshalb sind einige Sachen und Gefahren nicht versichert (näheres in Abschnitt A § 1 u. 2 ABN 2008).

Nicht versichert sind insbesondere

- Maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke
- bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände
- Baugeräte; Kleingeräte; Handwerkzeuge
- Fahrzeuge
- Akten, Pläne und Zeichnungen
- Gartenanlagen, Pflanzungen
- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- gewöhnliche Witterungseinflüsse, Leistungsmängel, Verstöße gegen anerkannte Regeln der Technik
- Krieg; Beschlagnahmung; Kernenergie
- Bearbeitungsschäden an Glas-, Metall oder Kunststoffoberflächen

80/600 1/01.2008

- Diebstahl nicht eingebauter Teile
- Schäden, sowie Verluste durch Diebstahl am bestehenden Altbau bzw. Altbauteilen (versichert ist die reine Neubauleistung)
- außergewöhnliches Hochwasser
- zusätzlich: bei Um- bzw. Anbauten kein Brand, Blitzschlag, Explosion.

5. Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag und den zusätzlichen Fragebögen gestellten Fragen **vollständig** und **wahrheitsgemäß**.
Unvollständige und unrichtige Angaben berechtigen uns vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

6. Was ist bei einer Gefahrerhöhung nach Schließung des Vertrages zu beachten?

Sie dürfen eine Erhöhung der Gefahr weder vornehmen noch anderen die Vornahme gestatten. Wenn eine Gefahrerhöhung dennoch eintritt – gewollt oder ungewollt–, so ist uns dies unverzüglich anzuzeigen.
Eine Gefahrerhöhung kann z. B. darin bestehen, dass sich
- ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;
- während der Bauzeit doch besondere Bau- und Gründungsmaßnahmen ergeben.

7. Was müssen Sie vor und nach dem Versicherungsfall beachten?

Sie müssen:
- alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten;
- die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und die Grundwasserverhältnisse einholen
- während einer gänzlichen Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teiles davon notwendige und zumutbare Maßnahmen zum Schutz der versicherten Sachen ergreifen.

Sie haben:
- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

8. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommen?

Beachten Sie die in den Ziffern 6 bis 8 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben.
Je nach Art der Obliegenheitsverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar vollständig verlieren, oder wir können berechtigt sein uns vom Vertrag zu lösen.

9. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie kann er beendet werden?

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen. Die Versicherung erlischt – ohne Kündigung – mit Bauende, spätestens jedoch nach 2 Jahren. Genaueres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 3 der ABN 2008. Bzgl. der Kündigung im Schadenfall lesen Sie bitte Abschnitt B § 14 der ABN 2008.